

# **KANALGEBÜHRENORDNUNG**

## **der Marktgemeinde Brixlegg**

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Brixlegg hat mit Sitzungsbeschluss vom 13.12.2005 aufgrund des § 15 Abs. 3 Z. 4 Finanzausgleichsgesetz (FAG) 2005 BGBl. I Nr. 156/2004, für die Benützung der Kanalanlage der Marktgemeinde Brixlegg nachstehende **Kanalgebührenordnung** erlassen:

### **§ 1**

#### **Gebührenarten**

Zur Deckung der Kosten des Aufwandes für die Gemeindekanalanlage erhebt die Marktgemeinde Brixlegg Gebühren in Form einer einmaligen **Anschlussgebühr** und einer laufenden **Benützungsggebühr** (Kanalgebühr).

Im Falle der Errichtung von Pumpanlagen und dergleichen sowie bei einer Erneuerung bestehender Sammelkanäle behält sich die Marktgemeinde Brixlegg das Recht vor, eine **Erweiterungs- bzw. Erneuerungsgebühr** vorzuschreiben.

### **§ 2**

#### **Anschlussgebühr**

- 1) Die Marktgemeinde Brixlegg erhebt zur Deckung der Kosten für die Errichtung und Erweiterung der Kanalanlage eine einmalige Anschlussgebühr. Die Anschlussgebühr wird jährlich vom Gemeinderat mit Gemeinderatsbeschluss festgesetzt.
- 2) Die Berechnung der Anschlussgebühr für Gebäude erfolgt auf Grundlage der Baumasse. Die Baumasse versteht sich im Sinne des § 2 Abs. 4 Tiroler Verkehrsaufschließungsabgabengesetzes, LGBl.22/1998 idF. LGBl. 82/2001.
- 3) Die Berechnung der Anschlussgebühr für befestigte und an das Kanalnetz anzuschließende Flächen erfolgt nach m<sup>2</sup>. Der Berechnung wird die das Ausmaß von 500 m<sup>2</sup> übersteigende Fläche zugrunde gelegt.
- 4) Bei Neubauten auf bereits angeschlossenen Liegenschaften, Zu-, Umbauten sowie Wiedererrichtung abgerissener Gebäude entsteht der Abgabensanspruch nur insoweit, als die Bemessungsgrundlage (das ist die Baumasse gem. § 2 Abs. 4 Tiroler Verkehrsaufschließungsabgabengesetz, LGBl. 22/1998 in der Fassung 82/2001) den Umfang der früheren übersteigt. Dies gilt sinngemäß bei Vergrößerung von befestigten Flächen (Bemessungsgrundlage ist die 500 m<sup>2</sup> übersteigende Fläche).
- 5) Der Gebührenanspruch entsteht mit dem Zeitpunkt des tatsächlichen, mittelbaren oder unmittelbaren Anschlusses an die bestehende Kanalisation.

### **§ 3** **Berechnung der Anschlussgebühr**

- 1) Für jedes an die Abwasserversorgungsanlage (AWVA) anzuschließende Gebäude wird die Anschlussgebühr auf Grundlage der Baumasse berechnet. Die Baumasse versteht sich iSd § 2 Abs. 4 Tiroler Verkehrsaufschließungsabgabengesetz, LGBl.Nr.22/1998 idF. 82/2001.
- 2) Die Anschlussgebühr beträgt derzeit € 4,50 je m<sup>3</sup> Baumasse. In diesem Betrag ist die Umsatzsteuer von 10 % bereits enthalten.
- 3) Gewerbliche Betriebsgebäude sind voll gebührenpflichtig, wobei aber Räume, die ausschließlich nur Lagerzwecken dienen, bei der Berechnung unberücksichtigt bleiben. Garagen jeder Art, massiv eingebaute Schwimmbecken, Holzhütten, Gartenhäuschen, udgl. sind voll gebührenpflichtig, wenn diese am Kanalnetz oder an die Hauskanalisation angeschlossen sind. Bauernhöfe sind mit dem Wohnteil gebührenpflichtig. Landwirtschaftliche Betriebsgebäude (Stall, Garagen, Geräteschuppen, Stadel udgl.) sind gebührenpflichtig, wenn diese an das Kanalnetz angeschlossen werden.
- 4) Bei befestigten Flächen ist die Bemessungsgrundlage jene Fläche, die 500 m<sup>2</sup> übersteigt. Als befestigte Flächen zählen Grundflächen, auf denen wegen ihrer Oberflächengestaltung der überwiegende Teil der Niederschlagswässer nicht auf eigenem Grund versickern kann und Grundflächen, von denen der überwiegende Teil der Niederschlagswässer in die öffentliche Kanalisation eingeleitet wird. Öffentliche Straßen zählen nicht dazu.
- 5) Bei Einleitung von Niederschlagswässern aus befestigten Flächen beträgt die Anschlussgebühr für die 500 m<sup>2</sup> übersteigende Fläche € 4,50 inkl. 10 % USt. pro m<sup>2</sup>.

### **§ 4** **Kanalgebühr**

- 1) Die Marktgemeinde Brixlegg erhebt zur Deckung der Kosten des Betriebes und der Erhaltung der Gemeindekanalanlage eine Benützungsg Gebühr (Kanalgebühr). Die Kanalgebühr wird jährlich vom Gemeinderat mit Gemeinderatsbeschluss festgelegt.
- 2) Der Gebührenanspruch entsteht mit dem Zeitpunkt der erstmaligen Einleitung von Abwässern in die Kanalisationsanlage, in der Folge mit jedem Beginn eines Kalenderjahres.

### **§ 5** **Berechnung der Kanalgebühr**

- 1) Bemessungsgrundlage der Kanalgebühr ist der durch Wasserzähler gemessene tatsächliche Frischwasserbezug.
- 2) Bei Einleitung von Niederschlagswässern aus befestigten Flächen beträgt die Kanalgebühr derzeit € 0,10 inkl. 10 % MWSt. pro m<sup>2</sup> und Jahr für jene befestigte Fläche, die 500 m<sup>2</sup> übersteigt.
- 3) Ist das Ausmaß des tatsächlichen Verbrauches an Wasser infolge Wasserbezuges aus anderen als gemeindeeigenen Anlagen nicht bekannt, so hat der Gebührenpflichtige dieses Ausmaß auf eigene Rechnung in geeigneter Art durch einen geeichten Zähler nachzuweisen.
- 4) Die Kanalgebühr beträgt € 2,03 inkl. 10 % MWSt. pro m<sup>3</sup> der Bemessungsgrundlage.

- 5) Für Starkverschmutzer beträgt die Kanalgebühr zusätzlich zur nach § 5 Abs. 1 bis 4 ermittelten Kanalgebühr € 12,00 inkl. 10 % MWSt. pro Einwohnergleichwert und Jahr. Als Starkverschmutzer gelten jene Gebührenpflichtige, die folgende Werte pro Einwohnergleichwert überschreiten:
- 200 l Schmutzwasser/Einwohner und Tag
  - 60 g BSB 5/Einwohner und Tag
  - 100 g CSB/Einwohner und Tag
- Die Anzahl der Einwohnergleichwerte für den einzelnen Starkverschmutzer ist von diesem mind. zweimal jährlich durch ein geeignetes Gutachten auf dessen Kosten nachzuweisen.
- 6) Für landwirtschaftliche Betriebe wird zur Befreiung der Kanalgebühren für das von den Tieren getrunzene Wasser folgende Regelung getroffen:  
Auf Antrag des Landwirtes ist von der Marktgemeinde Brixlegg für Landwirtschaftsbetriebe ein geeichter Subzähler zu installieren. Die Möglichkeit zum Anschluss an die Tränkleitung ist vom Ansucher zu schaffen und es darf nach dem Subzähler keinerlei andere Wasserentnahmestelle als die zur Tränke verwendeten Becken vorhanden sein. Der Subzähler muss von den Landwirten einmalig angekauft werden. Die Zählermiete wird vorgeschrieben und als Eichgebühr verwendet. Die Eichung des Zählers wird in der Folge von der Marktgemeinde Brixlegg durchgeführt.
- 7) Die Bezugsgebühr wird in vierteljährlichen Teilbeträgen vorgeschrieben. Die Vorschreibung erfolgt in Form von Akontierungen auf der Bemessungsgrundlage "Verbrauch des Vorjahres". Die erste Vorschreibung des jeweiligen Jahres enthält auch die Endabrechnung des Vorjahres. Zu Beginn eines Bezugsverhältnisses erfolgt die Akontierung auf Grundlage einer Schätzung.

## **§ 6 Gebührenschildner**

Zur Entrichtung der Gebühren sind die Eigentümer (Miteigentümer) der angeschlossenen Gebäude und Grundstücke verpflichtet.

## **§ 7 Mehrwertsteuer**

In den Gebühren nach dieser Gebührenordnung ist die gesetzliche Mehrwertsteuer enthalten.

## **§ 8 Inkrafttreten**

Vorstehende Kanalgebührenordnung tritt mit 1. Jänner 2006 in Kraft. Sie ersetzt alle vorhergehenden Kanalgebührenordnungen der Marktgemeinde Brixlegg.

Der Bürgermeister:  
*Ing. Rudolf Puecher*